binnen 6 wochentlicher Frist sich wieder bei ihren Fahnen einfinden, wird völliger Strasnachlaß verheißen, dagegen soll gegen die diesen General-Pardon nicht benutenden Deserteure nach friegerechtlicher Strenge versahren werden. Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel haf unterm 6. Mai 1719 (A. 5. b.) einen gleichmäßigen General-Pardon verkündigt.

260. Munfter ben 12. December 1707. (E. 2. d. Gesheimerathe. Collegium.)

Frang Arnold, Bischof gu Munfter und Paderborn ic.

Anordnung eines zu Munfter resibirenden Geheimen-Raths-Collegiums, zur Wahrnehmung der Kandes-Regierungs : Angelegenheiten bei stattsindender Abwesenheit des Landesherrn, nebst Festschung der Art und Form seines Geschäfts-Betriebes.

261. Reuhaus ben 13. Januar 1708. (B. 2. d. Beirathen ber Colonen ins Ausland.)

Frang Arnold, Bifchof ju Munfter und Paderborn zc.

Die im Hochstifte Munster geburtigen Eigenhörige, burfen ohne vorherige Leibeigenschaftes Entlassung der Eizgenthumes und Guteberrn, sich im Auslande weder versbeirathen, noch auch daselbst häuslich niederlassen, und sollen im Contraventionsfall mit einer Geldusse von 20 Golde, halb zum Bortheil des Fistus und halb zum Bestendes Eigenthumsberrn belegt werden, wobei des Letztern Ansprüche, wegen der von der Leibeigenschaft abshängigen Rutungen, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Bur beffern Sandhabung biefer Bestimmung wird es den stiftschen freien und eigenbehörigen Unterthanen ohne Unterschied, bei Strafe bes Betrags-Ersates an den Fiskus und den Gutsherrn, verboten, einem auswärtig sich verheirathenden oder in derlassenden Eigengehörigen, ohne vorherige Produktion eines Freilassungsbriefes seines Gutscherrn, irgend etwas von seinem inländisch vorhandenen

Eigenthum jeber Art auszufolgen, auch ber Pfarrgeistlichteit befohlen, nur unter gleicher Bebingung Dimissiorialscheine, behufs ausländischer Berheirathung eines Eigenhörigen, zu ertheilen.

262. Munfter ben 20. August 1708. (A. 5. b. Lebens Erneuerung.)

Frang Arnold, Bifchof ju Munfter und Paberborn ic.

Rach pabstlicher und katserlicher Bestätigung als erswählter Bischof zu Münster, werden sämmtliche Münstersche und Borkelohische in und außerhalb Laudes angessessen Basallen aufgefordert, die Erneuerung ihrer Leshends-Empfängnisse, binnen dreimonatlicher Frist zu beswirken.

Bemerk. Unterm 3. December 1710 ist ben in Erneuerung ihrer Lehends Empfängnisse und Erfüllung ihrer Lehendpflichten noch rückländigen Lehenleuten eine endsliche Erfüllungsfrist von 3 Monaten sub poena caducitatis anberaumt worden. Gleichmäßige Lehens-Erneusrungs Aufforderung ist auch von dem Bischof Clement August am 8. April 1720 (A. 6. b.) geschehen, und ist von demselben am 5. Februar 1722 (A. 6. b.) dem stiftschen Lehnrichter der Auftrag ertheilt worden, gegen die ferner samigen Lehnträger den Caducitäts-Prozes 38 eröffnen.

263. St. Ludgereburg ben 23. August 1708. (E. 4. b. 3ub. Pfand-Darleiben.)

Frang Arnold, Bifchof zu Munfter und Daberborn ic.

Bur Berhutung bes ben vergleibeten Juben burch Saumniß von Pfands-Einlösungen erzeugt werdenden Schasbens, wird landesherrlich verordnet:

"daß, wann ein Pfand ein Jahr und seche Wochen "beim Juden gestanden, und die gewöhnlichen Interessen, nicht bezahlet worden, der Jude bemachtiget sein soll, "dem Schuldner durch bas Gericht worunter dieser ge-